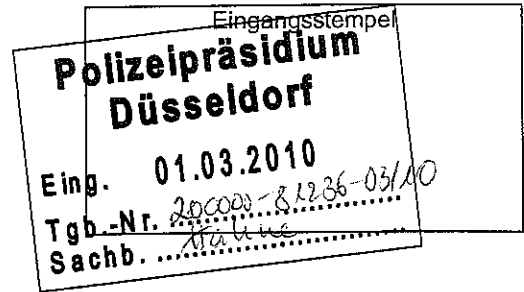


KV-Nr.: 598

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 10 Blatt
und ist vollständig durchnummeriert.

**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf
Vollständigkeit zu überprüfen.**

Polizeipräsidium Düsseldorf
 PI Mitte
 Luegalle 65
 40545 Düsseldorf
 Tel.: 0211/870-0



VAB	Dienststelle/Name/Amtsbezeichnung des aufnehmenden Beamten
	PP Düsseldorf, PI Mitte, PK Hahne
	Datum/Uhrzeit der Anzeigenerstattung
	01.03.2010, 23.00 Uhr

VNR	Vorgangsnummer 200000-81236-03/10
VSD	Organisationseinheit/Sachbearbeiter(in)
	PKS-Schlüsselzahl

Strafanzeige

TAE	Straftat		Versuch (TQU)
	Diebstahl, Trunkenheit im Verkehr		<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
	§§ 242, 316 StGB		
TTZ	Tatzeit von Montag, 01.03.2010, 22:45 Uhr bis		
	Tatort		SB
	Belsenplatz / Luegallee, 40545 Düsseldorf		
	Erlangtes Gut (Bei Schecks und Scheckkarten: Konto-Nr. und Geldinstitut) Pkw Fiat Punto		
	Beweismittel		
TSE	Schadenssumme erlangtes Gut		
	Versicherung		
	Spurensicherung	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	am _____ durch _____
PAR	Anlass	Tatverdächtiger	Hinweisgeber/Zeuge
PFN	Familienname	Kopper	Schenk
PGB	Geburtsname	-	-
PVN	Vorname	Mario	Freddy
PGD	Geburtsdatum	21.09.1985	11.02.1966
PGO	Geburtsort	Ratingen	Köln
PNA	Nationalität	deutsch	deutsch
PAT	Beruf	Kfz-Mechaniker, z.Z. ohne Beschäftigung	Bankkaufmann
PLA	letzter Aufenthalt		Joachimstraße 46
	40219	Düsseldorf	40545 Düsseldorf
	Telefon	0211/3116558	0211/553412

Polizeipräsidium Düsseldorf
PI Mitte
Luegalle 65
40545 Düsseldorf
Tel.: 0211/870-0

Aktenzeichen 200000-81236-03/10		
Sammelaktenzeichen	Fallnummer	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Hahne, PK		
Sachbearbeitung Telefon 0211/870-0	Nebenstelle -9213	Fax - 2196

Ermittlungsbericht

Am Montag, dem 01.03.2010, gegen 22.45 Uhr haben PK Wiegand und der Unterzeichner das Fahrzeug Fiat Punto, amtliches Kennzeichen D-FS 777, am Belsenplatz Ecke Luegallee in Düsseldorf einer Kontrolle unterzogen, da der Fahrer auffällige Schlangenlinien und mit überhöhter Geschwindigkeit fuhr. Auf ein Zeichen unsererseits hielt der Fahrer sofort an. Als er das Fenster der Fahrtür öffnete, war deutlicher Alkoholgeruch festzustellen. Der Fahrer gab bereitwillig folgende Personalien bekannt:

Mario Kopper, Lorettostraße 12, 40219 Düsseldorf.

Er erklärte, seinen Führerschein sowie den Fahrzeugschein zu Hause vergessen zu haben. Auf Nachfrage teilte er mit, etwas getrunken zu haben, er sei aber durchaus noch fahrtüchtig.

Im Hinblick auf das auffällige Fahrverhalten und den starken Alkoholgeruch wurde er darüber in Kenntnis gesetzt, dass er im Verdacht stehe, den Straftatbestand der Trunkenheit im Verkehr verwirklicht zu haben. Er wurde über seine Rechte als Beschuldigter belehrt. Er erklärte sich bereit, mit zu Dienststelle zu kommen und war auch mit einer Blutentnahme einverstanden, da er ohnehin nahezu nüchtern sei.

Einer Halteranfrage zufolge ist das Fahrzeug auf

**Herrn Freddy Schenk,
geb. am 11.02.1966 in Köln,
wohnhaft Joachimstraße 46,
40545 Düsseldorf,**

zugelassen, welcher das Fahrzeug soeben als gestohlen gemeldet hat. Eine Nachfrage bei der Dienststelle ergab, dass dort beabsichtigt sei, den Geschädigten als Zeugen zu vernehmen. Die Daten des Beschuldigten wurden den Kollegen übermittelt. Das Fahrzeug wurde sichergestellt. Der Beschuldigte erhob dagegen keine Einwände.

Auf der Dienststelle wurde dem Beschuldigten um 23.00 Uhr eine Blutprobe entnommen. Er wurde aufgefordert, am nächsten Morgen um 9.30 Uhr erneut auf der Dienststelle zur Vernehmung zu erscheinen.

Düsseldorf, den 01.03.2010

Hahne
Hahne, PK

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass die Entnahme der Blutprobe sowie deren Anordnung nicht zu beanstanden ist.

Zeugenvernehmung

Familiennamen, Vornamen, Geburtsname	
Schenk, Freddy	
Beruf	Geb.-Datum
Bankkaufmann	11.02.1966
Geburtsort, Kreis, Land	
Köln	
Staatsangehörigkeit	
deutsch	
Wohnort, Kreis, Straße, Hausnummer	
Joachimstraße 46, 40545 Düsseldorf	

Mir wurde eröffnet, dass ich in dem Ermittlungsverfahren gegen Mario Kopper als Zeuge vernommen werden soll.

Ich wurde darüber belehrt, zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt zu sein, wenn ich mit dem Beschuldigten verwandt oder verschwägert bin.

Ich wurde auch darüber belehrt, dass ich die Auskunft auf solche Fragen verweigern kann, durch deren Beantwortung ich mich oder einen meiner Angehörigen einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzen würde.

Zur Sache:

Mir ist soeben mein Fahrzeug gestohlen worden. Hierbei handelt es sich um einen Fiat Punto mit dem amtlichen Kennzeichen D-FS 777. Es ist ein Neuwagen, den ich gerade erst vor vier Tagen gekauft habe.

Ich war mit meinem Fahrzeug auf dem Heimweg und wollte mir an der Aral-Tankstelle an der Lütticher Straße in Düsseldorf noch eine Zeitschrift kaufen. Das war so gegen 22.30 Uhr. Weil ich dachte, es ginge schnell, bin ich auf das Tankstellengelände gefahren, habe das Fahrzeug dort unweit des Verkaufsraums abgestellt und den Zündschlüssel stecken gelassen. Verschlossen habe ich das Fahrzeug nicht. Als ich den Verkaufsraum mit der Zeitung wieder verließ, sah ich, wie jemand mit meinem Fahrzeug wegfuhr und rannte sofort hinterher. Nach etwa 100 Metern musste der Fahrer an einer roten Ampel anhalten. Daher gelang es mir, das Fahrzeug einzuholen. Ich stellte mich vor mein Fahrzeug und legte beide Hände auf die Motorhaube, um die Weiterfahrt zu unterbinden. Der Fahrer gab jedoch zunächst kurz und kräftig Standgas, wahrscheinlich um mir Angst zu machen. Darauf habe ich aber nicht reagiert. Dann fuhr er auf einmal mit heulendem Motor ruckartig und zügig an. Ich versuchte noch auszuweichen, wurde aber von dem Fahrzeug erfasst, zur Seite weggeschleudert und fiel auf die Straße. Erst merkte ich kaum etwas, aber jetzt habe ich ziemliche Kopfschmerzen und kann meinen rechten Arm kaum bewegen. Der Mann fuhr dann einfach weiter.

Auf Nachfrage:

Ich bin mir ziemlich sicher, dass ich den Mann wieder erkennen würde. Ich konnte ihn durch die Windschutzscheibe gut erkennen.

Auf weitere Nachfrage:

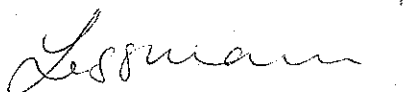
Der Kaufpreis für mein Fahrzeug betrug EUR 12.750,00.

Ich werde mich sofort zur Notaufnahme ins Marienhospital begeben und mich dort untersuchen lassen. Gegebenenfalls werde ich ein Attest nachreichen.

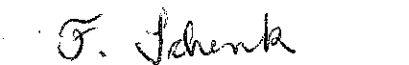
Ich stelle Strafantrag unter allen rechtlichen Gesichtspunkten.

Geschlossen:

~~Schenk~~ gelesen,
genehmigt und unterschrieben:



(Lessmann, KK)



(Freddy Schenk)

Polizeipräsidium Düsseldorf

PI Mitte

Luegallee 65
40545 Düsseldorf
Tel.: 0211/870-0

- Beschuldigtenvernehmung
 Personalbogen Erwachsener
 Heranwachsender
 Bericht Jugendlicher
 Ausländer Ausländerbehörde
 Jugendamt

Ort / Datum / Uhrzeit

Düsseldorf, den 02.03.2010

PHW	Personengebundene Hinweise (z.B. Ausbrecher, gewalttätig *)	
PFN	Familienname / Ehefrau u. Namensbestandteile	PGB Geburtsname
PSN	Sonstige Namen	PVN Vorname(n)
PGD	Geburtsdatum (TTMMJJJJ)	PNA Geburtsort (Kreis / Land)
PMW	Geschlecht	PGO Staatsangehörigkeit
PAT	Akademische Grade	PSP Spitzname
ZLA	Wohnort (ggf. Aufenthaltsort)	ZVL Familienstand
	Lorettostraße 12, 40219 Düsseldorf	ZAT Beruf
		gelernter Kfz-Mechaniker
	Beide Elternteile / Vormund mit Geburtsnamen und Anschrift	
	V.: Uwe Kopper, Lorettostraße 12, 40219 Düsseldorf	
	M.: Johanna Kopper, geb. Lück, s.o.	
BPA-/Pass-Nr., Ausstellungsdatum, Behörde		
5836312303		
**)		
Arbeitgeber (bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes auch Anschrift der Dienststelle)		
arbeitslos		
Einkommensverhältnisse a) z.Zt. der Tat b) gegenwärtig		Erwerbslos seit
kein eigenes Einkommen		Januar 2007
Ehrenämter		
-		
Vor- u. Familiennamen des Ehegatten (auch Geburtsname) / Wohnung des Ehegatten bei versch. Wohnung / Beruf		
-		
Kinder (Anzahl und Alter)		
keine		
Pfleger / Bewährungshelfer (Vor- und Zuname, Beruf, Wohnung)		
Schule (bei Studierenden auch Anschrift der Hochschule)		
Heinrich-Heine-Gesamtschule		
Familienverhältnisse (Anzahl der Geschwister - Alter - Eltern geschieden)		
zwei Brüder (Clemens (30 Jahre) und Philip (28 Jahre))		
Noch zur Person: (u.a. Vorstrafen nach eigenen Angaben; nicht einberufener Wehrpflichtiger oder Zivildienstpflichtiger, Angehöriger der Streitkräfte, Dienstgrad, Zivildienstpflichtiger, Dienststelle mit Anschrift; Ausländer: Aufenthaltserlaubnis / Ausstellungsbehörde; Festnahme / Verbleib; zuständige StA / AZ.)		
nach eigenen Angaben: keine		

(Unterschrift bei Personalbogen)

*) polizeiinterner Hinweis / kein Bestandteil der Vernehmung

**) Bei Beschuldigtenvernehmung hier Belehrung (Vordruck NW Pol 11a) vornehmen
NW POL 11

Zu Beginn meiner Vernehmung zur Sache ist mir eröffnet worden, welche Tat mir zur Last gelegt wird. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass es mir nach dem Gesetz freisteht, mich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor meiner Vernehmung, einen von mir zu wählenden Verteidiger zu befragen. Ich bin ferner darüber belehrt worden, dass ich zu meiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann.

Ich habe mich wie folgt entschieden: Ich will nicht aussagen.

"Dass ich den Mann angefahren habe, tut mir sehr leid, aber ich hatte plötzlich solche Angst, erwischt zu werden, dass ich nur noch flüchten wollte.

Bevor ich weitere Angaben mache, möchte ich zunächst meinen Rechtsanwalt, Herrn Dr. Stegemann, konsultieren."

Geschlossen:

Lessmann

(KK Lessmann)

S. H. gelesen,
genehmigt und unterschrieben:

Mario Kopper

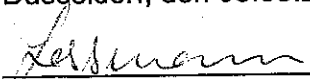
(Mario Kopper)

Polizeipräsidium Düsseldorf
PI Mitte
 Luegallee 65
 40545 Düsseldorf
 Tel.: 0211/870-0

Aktenzeichen 200000-81236-03/10		
Sammelaktenzeichen	Fallnummer	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Lessmann, KK		
Sachbearbeitung Telefon 0211/870-0	Nebenstelle -1157	Fax - 9696

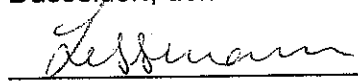
Vermerk

1. Der Zeuge Schenk überreichte heute das nachgeheftete Attest, aus dem sich ergibt, dass er am 01.03.2010 um 23.15 Uhr im Marienhospital vorstellig geworden ist. Dort ist festgestellt worden, dass sein rechter Arm ausgekugelt war und er eine schwere Gehirnerschütterung erlitten hat. Er wurde zunächst zur Beobachtung über Nacht stationär aufgenommen, konnte am 02.03.2010 jedoch wieder entlassen werden.
2. Dem Zeugen wurden im Rahmen einer Wahllichtbildvorlage 8 Lichtbilder vorgelegt. Hierbei hat der Zeuge den Beschuldigten zweifelsfrei auf Lichtbild 2 wieder erkannt.
3. Die Strecke von der Tankstelle zu der Ampel, an der das Fahrzeug nach den Bekundungen des Zeugen vor dem Unfall zunächst halten musste, wurde ausgemessen. Sie beträgt 120 Meter.
4. Ein Anruf bei dem Institut für Rechtsmedizin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ergab, dass bei der Untersuchung der Blutprobe des Beschuldigten eine Blutalkoholkonzentration zum Entnahmezeitpunkt von 1,9 Promille festgestellt werden konnte. Das entsprechende schriftliche Gutachten wird in Kürze übersandt werden.

Düsseldorf, den 03.03.2010

 Lessmann, KK

Verfügung

1. Vermerk: Der von dem Beschuldigten konsultierte Verteidiger, Rechtsanwalt Dr. Stegemann, ist gegen 11.00 Uhr auf der Dienststelle erschienen. Er erklärte, dass er soeben von dem Beschuldigten mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt und entsprechend bevollmächtigt worden sei. Sein Mandant werde bei der Polizei keinerlei Angaben zur Sache machen. Er sei allerdings bereit, vor einem Ermittlungsrichter auszusagen. Die Akte soll daher der Staatsanwaltschaft zugeleitet werden mit der Anregung, eine ermittelungsrichterliche Vernehmung des Beschuldigten zu veranlassen.
2. U.m.A.
 der StA Düsseldorf zur weiteren Veranlassung

Düsseldorf, den 04.03.2010

 Lessmann, KK

Hinweis des LJPA Es ist davon auszugehen, dass die Wahllichtbildvorlage ordnungsgemäß durchgeführt worden ist. Von einem Abdruck des entsprechenden Protokolls wird abgesehen. Ebenso ist davon auszugehen, dass das Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin ordnungsgemäß erstattet worden ist. Von einem Abdruck des nachgehefteten Attests des Zeugen, welches den angegebenen Inhalt hat, wird abgesehen. Nachdem die Akte bei der StA Düsseldorf eingegangen ist, wird sie dort mit dem Aktenzeichen 5416 Js 423/10 geführt. Der zuständige Staatsanwalt beantragte beim Amtsgericht Düsseldorf die ermittelungsrichterliche Vernehmung des Beschuldigten. Die zuständige Ermittlungsrichterin bestimmte Termin auf den 12.03.2010, 9.00 Uhr. Der Beschuldigte wurde ordnungsgemäß geladen. Staatsanwaltschaft und Verteidiger wurden von dem Termin benachrichtigt.

Amtsgericht Düsseldorf

Datum: 12.03.2010

Aktenzeichen: 2 Gs 43/10 (5416 Js 423/10)

Gegenwärtig:

Dr. Knappik, Richterin am Amtsgericht

Rittersbaum, Justizbeschäftigte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Ermittlungsverfahren

g e g e n

Mario Kopper, geboren am 21.09.1985 in Ratingen, wohnhaft Lorettostraße 12, 40219 Düsseldorf,

w e g e n Diebstahls u.a.

erscheint der Beschuldigte.

Weiter sind erschienen:

Herr Staatsanwalt Dahlberg

sowie Herr Rechtsanwalt Dr. Stegemann als Verteidiger des Beschuldigten.

Zur Person: Mario Kopper, geb. am 21.09.1985 in Ratingen, wohnhaft Lorettostraße 12, 40219 Düsseldorf

Der Beschuldigte wird gemäß § 136 Abs. 1 StPO belehrt.

Er erklärt: "Ich möchte Angaben machen."

Zur Sache:

"Am 01.03.2010 habe ich mich mit meinen Kumpels in einer Kneipe in Düsseldorf-Lörick betrunken. Auf dem Weg nach Hause sah ich dann gegen 22:30 Uhr an der Aral-Tankstelle an der Lütticher Straße einen unverschlossenen Pkw Fiat Punto stehen, und stelle fest, dass der Zündschlüssel im Zündschloss steckte. Einer spontanen Eingebung folgend habe ich mich dann in den Pkw gesetzt und bin davon gefahren, um schneller und bequemer nach Hause zu kommen. Das Fahrzeug wollte ich dann bei mir zu Hause abstellen. Man weiß ja nie, wofür man es gebrauchen kann."

Auf Nachfrage des Gerichts:

"Ich war mir schon klar darüber, dass ich zu viel getrunken hatte, um Auto zu fahren. Ehrlich gesagt hatte ich Schwierigkeiten, mich auf den Beinen zu halten.

Nach ca. 100 Metern musste ich dann an einer roten Ampel anhalten. Auf einmal sprang ein Mann - vermutlich der Eigentümer des Pkw - vor den Pkw und legte die Hände auf die Motorhaube, so dass ich nicht weiterfahren konnte. Um dem Mann Angst einzulößen und ihn dazu zu bringen, den Weg freizugeben, gab ich zunächst kurz und kräftig Gas. Als der Mann darauf nicht reagierte, legte ich den ersten Gang ein und fuhr zügig an. Der Mann

versuchte noch, auszuweichen. Ich habe ihn aber erwischt und er fiel hin. Ich bin dann weiter gefahren.

Gezielt wollte ich den Mann nicht anfahren, mir war aber schon klar, dass er von der Vorderseite des Pkw erfasst und verletzt werden könnte. Das war mir in dem Moment jedoch egal, ich wollte schnell flüchten, bevor die Polizei kommt. Ich bin davon ausgegangen, dass ich bislang noch nicht erkannt worden war.

Gegen 22:45 Uhr wurde ich von der Polizei kontrolliert. So ist dann alles aufgefliegen."

Auf weitere Nachfrage des Gerichts:

"Im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis bin ich nicht. Meine Ausbildung habe ich zwar abgeschlossen, einer Arbeit gehe ich derzeit aber nicht nach. Ich wohne bei meinen Eltern. Die meiste Zeit hänge ich mit meinen Kumpels rum. Vorbestraft bin ich nicht."

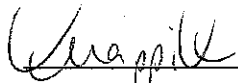
Auf Nachfrage des Vertreters der Staatsanwaltschaft:

"Natürlich war es so, dass ich den Pkw unbedingt benötigte, um von der Unfallstelle zu flüchten und um den Verfolger abzuschütteln. Außerdem befürchtete ich, die Polizei könnte schon verständigt sein. Es kam mir daher darauf an, mir mit dem Auto einen Vorsprung zu verschaffen. Zu Fuß hätte ich das nicht geschafft. Außerdem wollte ich den Pkw ja eigentlich auch behalten."

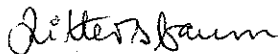
selbst gelesen und genehmigt

Beschuldigter

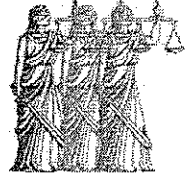
geschlossen:



Dr. Knappik, Richterin am Amtsgericht



Rittersbaum, Justizbeschäftigte



Dr. Julius Stegemann, LL.M.
Rechtsanwalt

Alles, was Recht ist

◆ RA Dr. Stegemann LL.M., Postfach 102030, 40011 Düsseldorf

40477 Düsseldorf
Parkstraße 5

Tel. 0211/780076
Fax 0211/780077

Bankverbindung:
Deutsche Bank
BLZ 300 700 24
Kto. 18956789

An die
Staatsanwaltschaft Düsseldorf
Fritz-Roeber-Straße 2
40213 Düsseldorf




Düsseldorf, 18.03.2010

Ermittlungsverfahren gegen Mario Kopper, geb. am 21.09.1985
5416 Js 423/10

Sehr geehrter Herr Staatsanwalt Dahlberg,

nachdem Sie mir freundlicher Weise Akteneinsicht gewährt haben, habe ich festgestellt, dass mein Mandant das ermittelungsrichterliche Vernehmungsprotokoll nicht unterschrieben hat. Damit ist das Protokoll unwirksam. Es bietet infolge der fehlenden Unterschrift keinerlei Gewähr dafür, dass sein Inhalt mit den Bekundungen meines Mandanten übereinstimmt. Einer Verwertung wird ausdrücklich widersprochen. Hierdurch würde mein Mandant in seiner Selbstbelastungsfreiheit und seinem Anspruch auf effektive Verteidigung verletzt.

Auf meinen Rat hin wird mein Mandant keine weiteren Angaben zur Sache mehr machen. Er wird sich künftig auf sein Schweigerecht berufen.


Dr. Stegemann
Rechtsanwalt

Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft ist vorzuschlagen. Begutachtungszeitpunkt ist der

19.03.2010.

Sollten weitere Ermittlungen für erforderlich gehalten werden, so ist davon auszugehen, dass diese durchgeführt worden sind und keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben.

Im Falle einer Anklage braucht der Anklagesatz nicht formuliert zu werden. Es genügt die Angabe, vor welchem Gericht wegen welcher Straftaten Anklage erhoben werden soll. Entsprechendes gilt bei einem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls; ein Vorschlag zum Strafmaß ist dabei entbehrlich.

Im Falle einer Einstellung genügt der zusammenfassende Vorschlag, warum und aufgrund welcher Vorschriften das Verfahren eingestellt werden soll.

Straftatbestände außerhalb des StGB und Ordnungswidrigkeiten sind nicht zu prüfen.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Auszüge aus dem Bundeszentralregister und dem Verkehrszentralregister für den Beschuldigten keine Eintragungen enthalten,
- der Beschuldigte im Tatzeitpunkt voll schulfähig war und
- Ladungen, Zustellungen und Vollmachten in Ordnung sind, sofern sich nicht ein Verfahrensbeteiligter ausdrücklich auf einen Fehler beruft.

Düsseldorf verfügt über ein Amts- und ein Landgericht.

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben.

A) Materiell-rechtliches Gutachten

1. Hinreichender Tatverdacht hinsichtlich der §§ 252, 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB

Der Beschuldigte Kopper (im Folgenden "K") dürfte eines besonders schweren räuberischen Diebstahls gemäß den §§ 252, 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB hinreichend verdächtig sein.

a) Nach § 252 StGB ist gleich einem Räuber zu bestrafen, wer, bei einem Diebstahl auf frischer Tat betroffen, gegen eine Person Gewalt verübt, um sich im Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten. K dürfte hinreichend verdächtig sein, als Vortat einen Diebstahl gemäß § 242 Abs. 1 StGB begangen zu haben. Der im Eigentum des Zeugen Schenk (im Folgenden "Z") stehende Pkw war für K eine fremde bewegliche Sache. Indem K mit dem Pkw wegfuhr, hat er den Gewahrsam des Z aufgehoben, der im Hinblick auf die tatsächliche Einwirkungsmöglichkeit und den bestehenden Gewahrsamswillen trotz des Steckenlassens des Zündschlüssels fortbestand, als dieser den Pkw abgestellt und sich in den Verkaufsraum der Tankstelle begeben hat. Mit dem Wegfahren hat K eigenen Gewahrsam begründet; eine kurze Fahrtstrecke reicht hierbei aus (vgl. Fischer, StGB, 56. Aufl. 2009, § 242 Rn. 20). Im Rahmen einer Hauptverhandlung dürfte sich das Verhalten des K insoweit durch die Aussage des Zeugen Z nachweisen lassen. K dürfte auch in der Absicht gehandelt haben, sich den Pkw rechtswidrig zuzueignen. Für die Aneignungsabsicht genügt die Absicht des vorübergehenden Gebrauchs, die hier gegeben ist. Bezüglich des Enteignungswillens ist erforderlich, dass K die dauernde Enteignung des Z zumindest billigend in Kauf genommen hat. Da K den Pkw seinen Angaben anlässlich seiner richterlichen Vernehmung zufolge bei sich zu Hause abstellen wollte, dürfte dies zu bejahen sein. Diese Angaben dürften - entgegen der Auffassung des Verteidigers - verwertbar sein. Auch wenn das Protokoll von dem Beschuldigten weder genehmigt noch unterschrieben worden ist, bleibt es ein richterliches Protokoll i.S.v. § 168a StPO (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 52. Aufl. 2009, § 168a Rn. 8; BGH, Beschluss vom 19.03.2004 - 2 StR 6/04 - *Beschluss liegt den Kandidaten nicht vor*). Der Selbstbelastungsfreiheit und dem Anspruch des Beschuldigten auf effektive Verteidigung wird insbesondere durch die zwingend vor Beginn der Vernehmung zu erteilende Belehrung Rechnung getragen (vgl. BVerfG NStZ 2006, 46 - *Beschluss liegt den Kandidaten nicht vor*). Das Protokoll kann daher gemäß § 254 StPO durch Verlesung in die Hauptverhandlung eingeführt werden (vgl. Meyer-Goßner, a.a.O., § 168a Rn. 8). K wurde bei dem Diebstahl auch von Z auf frischer Tat betroffen, da Z sofort die Verfolgung aufgenommen und sich noch in Tatortnähe vor den Pkw gestellt hat, um die Weiterfahrt zu unterbinden. Dadurch, dass K den Z mit dem Pkw angefahren hat, hat er nach Vollendung des Diebstahls Gewalt angewendet. K dürfte auch in der Absicht gehandelt haben, sich im Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten. Die Besitzerhaltungsabsicht muss hierbei nicht der einzige Beweggrund des Täters für die Gewaltanwendung sein, so dass tatbestandlich auch derjenige handelt, der sich der Strafverfolgung entziehen, gleichzeitig aber auch das Diebesgut verteidigen will (vgl. Fischer, a.a.O., § 252 Rn. 9; BGH NStZ-RR 2005, 340 - *Beschluss liegt den Kandidaten nicht vor*). Diese Voraussetzung dürfte hier erfüllt sein. Im Gegensatz zu seinen Angaben bei der polizeilichen Vernehmung hat K bei der richterlichen Vernehmung erklärt, dass er den Pkw nicht nur benötigt habe, um zu flüchten, sondern dass er ihn eigentlich auch habe behalten wollen.

b) K dürfte auch hinreichend verdächtig sein, den Qualifikationstatbestand des § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB verwirklicht zu haben. Bei dem Pkw dürfte es sich um ein gefährliches Werkzeug i.S. der Vorschrift gehandelt haben, welches K zur Gewaltanwendung eingesetzt hat. Da K ruckartig und zügig angefahren ist, obwohl Z sich unmittelbar vor dem Pkw befand, war der Pkw nach seiner Verwendung im Einzelfall geeignet, erhebliche Verletzungen zu verursachen.

Darüber hinaus dürfte auch § 250 Abs. 1 Nr. 1 c) StGB erfüllt sein, da eine konkrete Gefahr einer schweren Gesundheitsbeschädigung des Z bestand.

2. Hinreichender Tatverdacht hinsichtlich § 240 Abs. 1, 2 StGB

K dürfte auch einer Nötigung gemäß § 240 Abs. 1, 2 StGB hinreichend verdächtig sein, da er Z durch das Anfahren gezwungen hat, den Weg freizugeben.

3. Hinreichender Tatverdacht hinsichtlich der §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 und 5 StGB

K dürfte auch einer gefährlichen Körperverletzung gemäß der §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 und 5 StGB hinreichend verdächtig sein. Er hat Z vorsätzlich körperlich misshandelt und an der Gesundheit beschädigt, was durch die Aussage des Z und das Attest nachzuweisen sein dürfte. Bei dem Pkw handelt es sich um ein gefährliches Werkzeug i.S.v. § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB. Darüber hinaus dürfte K die Körperverletzung mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen haben. Im Rahmen von § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB braucht die Handlung das Leben des Opfers nicht konkret zu gefährden; es reicht die generelle Eignung aus (vgl. Fischer, a.a.O., § 224 Rn. 12).

4. Hinreichender Tatverdacht hinsichtlich § 315 b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 i.V.m. § 315 Abs. 3 Nr. 1 b) StGB

Weiter dürfte hinreichender Tatverdacht bezüglich eines gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr gemäß § 315 b Abs. 1 Nr. 3 StGB bestehen. K hat den Pkw bewusst und gezielt eingesetzt, um Z zu veranlassen, den Weg frei zu machen und dabei die Verletzung des Z billigend in Kauf genommen. Durch dieses Verhalten hat K einen ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr vorgenommen, da das bewusste und zweckwidrige Missbrauchen eines Pkw als Nötigungsmittel mit Schädigungsvorsatz einen verkehrsfremden Eingriff und nicht lediglich ein verkehrswidriges Verhalten darstellt (vgl. Fischer, a.a.O., § 315b Rn. 9). Hierdurch hat K die Gesundheit des Z und den Pkw als fremde Sache von bedeutendem Wert gefährdet.

Weiter dürften die Voraussetzungen der §§ 315 b Abs. 3, 315 Abs. 3 Nr. 1 b) erfüllt sein, da K gehandelt hat, um den Diebstahl an dem Pkw gemäß § 242 Abs. 1 StGB zu verdecken.

Die Voraussetzungen der §§ 315 b Abs. 3, 315 Abs. 3 Nr. 1 a) dürften hingegen nicht vorliegen, da K nicht in der Absicht handelte, einen Unglücksfall herbeizuführen.

5. Hinreichender Tatverdacht hinsichtlich § 315 c Abs. 1 Nr. 1 a) StGB

Ein hinreichender Tatverdacht gemäß § 315 c Abs. 1 Nr. 1 a) StGB dürfte hingegen ausscheiden, da die durch das Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin nachweisbare alkoholbedingte Fahrunfähigkeit des K nicht ursächlich für die Gefährdung des Z war.

6. Hinreichender Tatverdacht hinsichtlich § 316 Abs. 1 StGB

Es besteht jedoch hinreichender Tatverdacht hinsichtlich einer vorsätzlichen Trunkenheitsfahrt gemäß § 316 Abs. 1 StGB. K hat im Straßenverkehr ein Kfz geführt, obwohl er aufgrund des vorangegangenen Genusses alkoholischer Getränke nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen. Die mangelnde Fähigkeit, ein Fahrzeug sicher zu führen, wird bei einer Blutalkoholkonzentration (BAK) ab 1,1 Promille unwiderleglich vermutet (vgl. Fischer, a.a.O., § 316 Rn. 25). Da bei K eine BAK von 1,9 Promille zum Entnahmezeitpunkt festgestellt worden ist, kann davon ausgegangen werden, dass auch im Tatzeitpunkt eine BAK in mindestens dieser Höhe vorlag. Nach seinen Angaben in der richterlichen Vernehmung war K seine Fahrunfähigkeit bekannt, so dass von Vorsatz auszugehen ist.

7. Hinreichender Tatverdacht hinsichtlich § 142 Abs. 1 StGB

Indem K nach dem Anfahren des Z weitergefahren ist, ohne seiner Feststellungs- und Wartepflicht nachzukommen, ist er schließlich des unerlaubten Entfernens vom Unfallort gemäß § 142 Abs. 1 StGB hinreichend verdächtig.

8. Konkurrenzen

Die Nötigung dürfte im Wege der Gesetzeskonkurrenz hinter § 252 StGB zurücktreten. Die übrigen Delikte dürften im Verhältnis der Tateinheit zueinander stehen. Zwar spaltet ein Unfallereignis das Geschehen i.d.R. in zwei rechtlich selbständige Taten auf; hier besteht jedoch die Besonderheit, dass K des § 252 StGB hinreichend verdächtig ist. Handlungen, die nach der rechtlichen Vollendung des Diebstahls, aber vor dessen tatsächlicher Beendigung vorgenommen werden und zugleich weitere Strafgesetze verletzen, begründen dann Tateinheit, wenn sie auch der Beutesicherungsabsicht dienen (vgl. Fischer, a.a.O., § 252 Rn. 12).

B) Prozessuales Gutachten

In prozessualer Hinsicht dürfte aufgrund der Mindeststrafandrohung der §§ 250 Abs. 2 Nr. 1, 252 StGB von fünf Jahren gemäß § 74 Abs. 1 Satz 2 VGV Anklage zum örtlich gemäß den §§ 7 Abs. 1, 8 Abs. 1 StPO zuständigen Landgericht Düsseldorf - Strafkammer - zu erheben sein.